

AUSBILDUNGSRICHTLINIEN

für die Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen (Dipl./M.Sc.) zur/zum Psychologischen Psychotherapeutin/Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

entsprechend den Richtlinien der DGPT

1 Allgemeines

Die Ausbildungsrichtlinien legen die Grundanforderungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie entsprechend dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV), den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. und den Anforderungen des John-Rittmeister-Instituts (im Folgenden JRI genannt) fest (die Kenntnis dieser Richtlinien wird vorausgesetzt).

2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom-Psychologie/konsekutiver Master in klinischer Psychologie) entsprechend § 5 des PsychThG
- Die Zulassung zur Ausbildung setzt die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers voraus - gemeint sind die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, die Fähigkeit zur Beobachtung eigener seelischer Vorgänge sowie Interesse an tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als Behandlungsmethode. Über die persönliche Eignung befindet die Supervisorenkonferenz (im Folgenden SV-Konferenz genannt) nach drei Bewerbungsgesprächen bei drei Lehranalytikerinnen/Lehranalytikern des Instituts.

3 Zulassungsverfahren

Neue Kandidatinnen/Kandidaten werden kontinuierlich aufgenommen.

Nach Anforderung der entsprechenden Informationen bei der Ausbildungskordinatorin/dem Ausbildungskordinator des JRI, Streseemannplatz 4, 24103 Kiel, stellt die Bewerberin/der Bewerber bei der/dem Vorsitzenden der zuständigen SV-Konferenz einen schriftlichen Antrag auf Zulassung.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein handgeschriebener Lebenslauf
- ein Lichtbild neueren Datums
- beglaubigte Zeugnisabschriften über den Hochschulabschluss sowie bisherige Berufsausbildung und Tätigkeiten
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist

Auf der Grundlage der Ergebnisse der drei Bewerbungsgespräche entscheiden die Interviewerinnen/Interviewer gemeinsam mit der SV-Konferenz über den Aufnahmeantrag und teilen der Bewerberin/dem Bewerber ihren Beschluss schriftlich mit.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist für das Zulassungsverfahren eine Gebühr zu entrichten, die nach Erhalt einer Rechnung auf das Konto des JRI überwiesen werden muss (s. aktuelle Gebührenordnung).

Nach erfolgter Zulassung wird ein rechtsverbindlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung besteht nicht. Die SV-Konferenz ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

4 Verpflichtungen

Verpflichtungen der Kandidatin/des Kandidaten:

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Ausbildung wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, in dem sich die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet, die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere:

- vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychoanalytischen/psychotherapeutischen Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihr/ihm während ihrer/seiner Ausbildung bekanntwerdenden Namen von und Tatsachen über Patientinnen/Patienten und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Ausbildung;
- den mit der Ausbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald sie/er im Rahmen der Ausbildung mit Patientinnen/Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidatenstatus).

Verpflichtungen des JRI:

Das JRI verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Ausbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut erwartet werden kann. In die Ausbildung betreffenden Problem- oder Konfliktsituationen werden die Kandidatinnen/Kandidaten von Mitgliedern des JRI beratend unterstützt (s. Anlage „Konfliktmanagement im JRI“).

5 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst neben der Vermittlung von Grundkenntnissen in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren die vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen vermittelt.

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen wird durch entsprechende Nachweise im Studienbuch belegt.

Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien für die Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7 – 18 PsychTh-APrV erfüllt.

Die Ausbildung ist berufsbegleitend konzipiert. Sie erfolgt kontinuierlich und aufeinander aufbauend in Teilzeitform entsprechend dem Ausbildungsplan des JRI und dauert mindestens fünf Jahre. Sie umfasst insgesamt mindestens 4200 Stunden, die sich wie folgt aufteilen:

5.1 Praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-APrV

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen/Patienten mit krankheitswertigen psychischen bzw. psychosomatischen Störungen, sowie dem Erwerb von Kenntnissen über Störungsbilder von Patientinnen/Patienten, bei denen Psychotherapie primär nicht indiziert ist.

Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist kontinuierlich in Abschnitten von mindestens drei Monaten abzuleisten. Praktika, die nicht mindestens drei Monate bzw. 300 Stunden umfassen, werden nicht anerkannt.

Die praktische Tätigkeit muss an zwei unterschiedlichen Einrichtungen erfolgen:

- für mindestens 1200 Stunden in einem Umfang von mindestens einem Jahr in stationären oder ambulanten psychiatrischen Einrichtungen, an denen die praktische Tätigkeit von Fachärztinnen/Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird, oder in anderen nach § 10 Abs. 4 PsychThG von der zuständigen Behörde als gleichwertig zugelassenen Einrichtungen, in einem Umfang von mindestens einem Jahr.
- für mindestens 600 Stunden an einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, an denen die praktische Tätigkeit von einer Fachärztin/einem Facharzt für Psychotherapeutische Medizin mit Weiterbildungsbefugnis für

dieses Gebiet oder denen die praktische Tätigkeit von einer Fachärztin/einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit Weiterbildungsbefugnis für den Bereich Psychotherapie/ Psychosomatik/Psychotherapeutische Medizin fachkundig angeleitet und beaufsichtigt wird, in der Praxis einer Fachärztin/eines Facharztes für Psychotherapeutische Medizin mit einer Weiterbildungsbefugnis für dieses Gebiet oder in der Praxis einer Psychologischen Psychotherapeutin/eines Psychologischen Psychotherapeuten mit der Anerkennung als Supervisorin/Supervisor (im Folgenden SV genannt) nach § 4 PsychTh-AprV, von mindestens einem halben Jahr.

Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist die Kandidatin/der Kandidat jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und an der Behandlung von mindestens 30 Patientinnen/Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier Patientinnen/Patienten sind die Familie oder andere Sozialpartnerinnen/Sozialpartner der Patientin/des Patienten einzubeziehen. Dabei soll die Kandidatin/der Kandidat Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, die abklingende und die chronifizierte Symptomatik psychiatrischer Erkrankungen erwerben.

Während der praktischen Tätigkeit in einer vom Kranken- oder Sozialversicherungsträger anerkannten stationären oder ambulanten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung ist die Kandidatin/der Kandidat jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 10 Patienten/innen zu beteiligen.

Die Patientenbehandlungen sind fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

Es sind getrennte Bescheinigungen für jeden Praktikumsteil notwendig.

Es muss entsprechend der Ausführungsbestimmungen des Sozialministeriums eine klare Trennung von Praktikums- und Ausbildungstätigkeit stattfinden.

5.2 Theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV

Die theoretische Ausbildung wird curricular vermittelt und umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Therapieverfahren und auf Kenntnisse in der vertieften Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.

Die Bezeichnungen der einzelnen Lehrinhalte folgen der Terminologie und den Erfordernissen der vertieften Ausbildung.

Die Reihenfolge der von der Kandidatin/dem Kandidaten zu absolvierenden Lehrveranstaltungen soll dem Curriculum soweit wie möglich folgen.

Die theoretische Ausbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Zahl der Kandidatinnen/der Kandidaten an einem Seminar sollte 15 nicht überschreiten.

Die praktischen Übungen (Kasuistiken) umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der unter Supervision stattfindenden psychotherapeutischen Arbeit mit Patientinnen/Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange der Patientin/des Patienten zu berücksichtigen.

Praktische Übungen werden, soweit der Lehrstoff dieses erfordert, in kleinen Gruppen durchgeführt.

5.3 Praktikum des tiefenpsychologischen Erstinterviews und der Anamneseerhebung

Das Erstinterviewpraktikum beinhaltet die Teilnahme an der theoretischen Einführung zum Erstinterview, die Durchführung 20 eigener Erstinterviewfälle unter Supervision und die regelmäßige Teilnahme am begleitenden Erstinterviewseminar.

Vor Beginn des Praktikums sollten Grundkenntnisse der Neurosenlehre (mindestens 140 Theoriestunden) erworben und mit der Selbsterfahrung (mindestens ein halbes Jahr vorher) begonnen worden sein.

Nach der Teilnahme an der theoretischen Einführung zur Erstinterviewtechnik wird mit der Durchführung eigener Erstgespräche mit Patientinnen/Patienten aus der Ambulanz des JRI begonnen. Es sind insgesamt 20 Erstinterviewfälle unter Supervision (bei mindestens drei verschiedenen SV) zur Klärung der Therapieindikation zu erheben. Die Erstgespräche werden dokumentiert, wobei es um eine Darstellung der Störung und/oder des aktuellen Konfliktes, der Biographie, des psychischen Befundes, der Psychodynamik und um Überlegungen zur Indikation geht. Fünf dieser Erstinterviewfälle können in einer anderweitigen Institution erhoben werden, 15 Erstinterviewfälle sollten über die Ambulanz des JRI erfolgen.

Im begleitenden Erstinterviewseminar erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten die Möglichkeit, zwei eigene Erstinterviewfälle in der Gruppe vorzustellen.

5.4 Zwischenkolloquium (institutsintern)

Vor Beginn der praktischen Ausbildung (Behandlungspraktikum) ist nach mindestens 15 supervidierten Erstinterviews das Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis ausreichender theoretischer Kenntnisse und praxisnahen Verständnisses vor der Übernahme von Einzelbehandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie unter Supervision.

Das Bestehen des Zwischenkolloquiums ist Voraussetzung für den Beginn des Behandlungspraktikums.

Für die Zulassung zum Zwischenkolloquium sind erforderlich:

- regelmäßige Beteiligung an Vorlesungen, Seminaren und Übungen
- schriftlicher Antrag bei dem/der Vorsitzenden der zuständigen SV-Konferenz mit drei schriftlichen, positiven Voten von drei unterschiedlichen Supervisoren/innen
- Vorlage des Studienbuchs
- Nachweis der selbständigen Erhebung von mindestens 15 Erstinterviews unter Supervision, die schriftlich im Studienbuch dokumentiert und von dem/der Supervisor/in anerkannt sein müssen
- regelmäßige Selbsterfahrung

Über die Zulassung zum Zwischenkolloquium entscheidet die zuständige SV-Konferenz.

Nach der Zulassung zum Zwischenkolloquium ist die Prüfungsgebühr an das JRI zu überweisen (s. aktuelle Gebührenordnung).

5.4.1 Ablauf des Zwischenkolloquiums

Gegenstand des Zwischenkolloquiums sind die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogrammes und Literaturkenntnisse. Ausgangspunkt des Prüfungsgesprächs bildet eine schriftlich eingereichte eigene Erstuntersuchung oder eine von den Prüferinnen/Prüfern vorgegebene Fallvignette.

Das Prüfungsgespräch dauert ca. 30 Minuten (zzgl. Vorbereitungszeit von 30 Minuten).

Über das Zwischenkolloquium wird ein Protokoll angefertigt, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis des Zwischenkolloquiums wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

Im Zweifelsfall entscheidet die Prüfungskommission über weitere Auflagen.

Bei Nichtbestehen des Zwischenkolloquiums kann dieses wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen entscheidet der Ausbildungsausschuss, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.5 Praktische Ausbildung (Behandlungspraktikum) nach § 4 PsychTh-APrV

Das Behandlungspraktikum umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (niederfrequente Langzeittherapie mit mindestens einer Stunde pro Woche, Kurzzeittherapie und Krisenintervention) mit mindestens 150 Supervisionsstunden.

Es sind mindestens sechs Behandlungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie durchzuführen, in der Regel ist jedoch von einer größeren Zahl auszugehen. Von diesen Behandlungen sind mindestens vier Behandlungen als niederfrequente Langzeittherapie durchzuführen, die in der Regel jeweils über 80 Stunden gehen sollen, und zwei á 50 Stunden mit einer Frequenz von einer Sitzung/Woche. Weitere Stunden können auf Kurzzeittherapie, Kriseninterventionen oder weitere tiefenpsychologisch fundierte Therapien verteilt werden.

Nach 10 Behandlungsstunden einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie kann in Absprache mit dem/der SV die Zulassung zur Behandlung von weiteren Ausbildungsfällen beantragt werden. Im Falle eines Einspruches durch den/die SV entscheidet die SV-Konferenz über das weitere Vorgehen.

Alle Behandlungsfälle müssen über die Institutsambulanz laufen und über diese abgerechnet werden. In sehr seltenen Ausnahmefällen kann per Antrag an den Ausbildungsausschuss eine andere Regelung getroffen werden.

Es ist außerdem an fünf Psychotherapeutischen Sprechstunden (PTS) bei Vereinsmitgliedern teilzunehmen. Diese sind im Studienbuch zu dokumentieren (Zusatzdokument für alte Studienbücher erhalten Sie über die Ausbildungsleiterin/den Ausbildungsleiter). Nach Abschluss des Zwischenkolloquiums, der Teilnahme an den fünf PTS und einem einstimmigen Votum der SV-Konferenz kann die Kandidatin/der Kandidat unter Supervision mit der Durchführung der PTS beginnen (neu ab 05/2021).

5.5.1 Supervision

Alle Behandlungsfälle müssen während der gesamten Behandlung supervidiert werden. Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Supervision müssen der SV-Konferenz mitgeteilt werden. Der/die SV hat die Psychodynamik der von der Kandidatin/dem Kandidaten berichteten Behandlungsverläufe zu beobachten, ihr/sein theoretisches Verständnis des therapeutischen Prozesses zu vertiefen und auf mögliche Wahrnehmungs- und Verstehenslücken der Kandidatin/des Kandidaten hinzuweisen. Sie/er fördert die von einer zukünftigen Psychologischen Psychotherapeutin/einem zukünftigen Psychologischen Psychotherapeuten zu erwartenden Fähigkeiten, bildet sich über ihre/seine Entwicklung ein begründetes Urteil und bespricht dieses mit der Kandidatin/dem Kandidaten. Ihre/seine Einschätzung der Entwicklung der Kandidatin/des Kandidaten wird der regelmäßig stattfindenden SV-Konferenz mitgeteilt.

Die Supervision der Behandlungen findet kontinuierlich mindestens nach jeder dritten bis vierten Behandlungsstunde statt. Mindestens 100 der insgesamt 150 Supervisionsstunden sind als Einzelsupervision (50 Minuten) durchzuführen. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal vier Teilnehmern/innen bestehen. Gruppensupervision dauert 90 Minuten und findet wöchentlich statt.

Die Supervisionen sind bei mindestens drei SV abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen.

5.5.2 Falldarstellungen

Im Rahmen der Ausbildung sollen sechs schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen unter kontinuierlicher Supervision erbracht werden.

Diese Falldarstellungen sollen drei tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapien sowie zwei Kurzzeittherapien und eine Krisenintervention dokumentieren.

Die Falldarstellungen sollen in prägnanter Form die Diagnostik und die Indikationsstellung sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik (Übertragung/Gegenübertragung) in Verbindung mit der Psychodynamik und der Theorie aufzeigen, wie es in dem Bericht zum Kassenantrag üblich ist.

Die Kurzfalldarstellungen (mindestens vier) sollten einen Umfang von 4-5 Seiten nicht überschreiten.

Zwei Behandlungsfälle für den mündlichen Teil der staatlichen Abschlussprüfung sollen den Umfang von 15 bis maximal 20 Seiten nicht überschreiten.

Alle Falldarstellungen müssen von den jeweiligen SV der Ausbildungsstätte anerkannt und unterschrieben werden.

Die anerkannten Falldarstellungen müssen bei Anmeldung zur staatlichen Abschlussprüfung vorliegen (je ein Exemplar eines Fallberichts verbleibt bei der/dem SV).

Bei Nicht-Annahme können Falldarstellungen wiederholt werden. Bei erneuter Nicht-Annahme einer Falldarstellung entscheidet der Ausbildungsausschuss, ob eine weitere Wiederholung möglich ist.

5.5.3 Kasuistische Seminare

Die kasuistischen Seminare sind offen für alle Kandidatinnen/Kandidaten nach dem Zwischenkolloquium.

Die kontinuierliche Teilnahme an kasuistischen Seminaren für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Kurzzeittherapie und Krisenintervention ist während der gesamten praktischen Ausbildung verbindlich. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer soll bis zum Abschluss der Ausbildung aus Therapieverläufen der tiefenpsychologisch fundierten Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologisch fundierten Kurzzeittherapie oder der Krisenintervention vorstellen.

Jede Kandidatin/jeder Kandidat soll zwei Behandlungsfälle pro Semester vorstellen.

5.6 Selbsterfahrung (tiefenpsychologisch fundiert) nach § 5 PsychTh-APrV

Die tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten mit vertiefter Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und begleitet die gesamte Ausbildung. Dieser Ausbildungsteil vermittelt eigene Erfahrung bezüglich der Dynamik in psychotherapeutischen Interaktionen auf psychoanalytischer Grundlage.

Die Selbsterfahrung umfasst mindestens 250 Stunden, sie findet in der Regel ein- bis zweimal pro Woche statt.

Innerhalb der Ausbildung darf keine kassenfinanzierte Psychotherapie von einer/einem vom Institut zugelassenen Selbsterfahrungsleiterin/Selbsterfahrungsleiter durchgeführt werden.

Die Gruppenselbsterfahrung wird für alle Ausbildungsgänge zusätzlich angeboten. Maximal 20 Stunden Einzelselbsterfahrung können durch 40 Stunden Gruppenselbsterfahrung ersetzt werden. Eine Doppelstunde Gruppenselbsterfahrung entspricht einer Einzelsitzung Selbsterfahrung.

Die Leiterinnen/Leiter von Gruppenselbsterfahrung benötigen die Anerkennung der D3G oder eine vergleichbare Anerkennung. Sie schließen mit dem JRI einen Kooperationsvertrag, damit die Sitzungen im Rahmen der Ausbildung anerkannt werden können.

Über die Anerkennung entscheidet die SV-Konferenz in Abstimmung mit dem Vorstand.

Spätestens mit Beginn des Erstinterviewpraktikums muss die Selbsterfahrung begonnen werden.

Beginn, Wechsel oder Unterbrechung der Selbsterfahrung müssen der SV-Konferenz mitgeteilt werden.

5.6.1 Auswahl der Selbsterfahrungsleiter/innen (im Folgende SEL genannt)

Ihre/seine bzw. ihren/seinen SEL kann sich die Kandidatin/der Kandidat aus dem Kreis der vom JRI anerkannten und zur Durchführung von Selbsterfahrung beauftragten Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten auswählen.

Zwischen dem/der SEL und der Kandidatin/dem Kandidaten dürfen keine dienstlichen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen oder bestanden haben.

Der/die SEL unterliegt der Schweigepflicht. Er/sie nimmt an Beratungen und Beschlüssen von Organen und Ausschüssen des Institutes, die die Kandidatin/den Kandidaten betreffen, nicht teil (non-reporting system).

Kommt es zu einer längeren Unterbrechung oder zur Beendigung der Selbsterfahrung, so ist der Ausbildungsausschuss von der Kandidatin/dem Kandidaten zeitnah schriftlich zu verständigen. Ein Wechsel zu einem/r anderen SEL ist möglich.

Bei der Auswahl des/der SEL ist zu berücksichtigen, dass diese/dieser im Rahmen der gesamten Ausbildung nicht zugleich SV der Kandidatin/des Kandidaten sein kann.

6 Unterbrechung der Ausbildung

Eine Unterbrechung der Ausbildung muss bei der SV-Konferenz beantragt werden. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV).

7 Verkürzung der Ausbildung

Bewerberinnen/Bewerber für die Ausbildung im JRI, die bereits ihre Ausbildung in einem anderen Institut begonnen haben, müssen ihre Ausbildungsunterlagen der SV-Konferenz zur Prüfung vorlegen und drei Bewerbungsgespräche führen.

Das Sozialministerium Schleswig-Holstein kann auf Antrag einer Bewerberin/eines Bewerbers eine andere abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildung des Institutes anerkennen. Die Dauer und die Inhalte der verkürzten weiteren Ausbildung werden vom Ausbildungsinstitut gemäß der Ausbildungsrichtlinien und den Vorgaben des Sozialministeriums entsprechend festgelegt.

8 Beendigung der Ausbildung ohne Examen

Kandidatinnen/Kandidaten können die Ausbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen.

Das JRI ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Kandidatin/einen Kandidaten von der Ausbildung auszuschließen, z.B. wenn sich im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung der Kandidatin/des Kandidaten ergeben oder bei grobem Verstoß der Kandidatin/des Kandidaten gegen die Berufsethik, gegen die Ausbildungs- oder die Prüfungsordnung. Dieses wird ggf. durch die SV-Konferenz schriftlich mitgeteilt. Der Kandidatin/dem Kandidaten ergeben sich daraus keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem JRI.

9 Abschlusskolloquium (institutsintern)

Es ist möglich, das institutsinterne Abschlusskolloquium zeitlich vor der staatlichen Approbationsprüfung zu absolvieren.

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist die Absolvierung der Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsplan des JRI einschließlich der Anerkennung der erforderlichen Falldarstellungen durch den/die jeweilige/n SV.

Als Nachweis dafür ist das Studienbuch vorzulegen.

Über die Zulassung zum Abschlusskolloquium entscheidet der zuständige SV-Konferenz.

Zum Abschlusskolloquium werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des JRI mindestens vier Wochen vorher eingeladen.

Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist eine der schriftlichen Falldarstellungen über eine tiefenpsychologisch fundierte Langzeittherapie. Die schriftliche Dokumentation der Behandlung muss mindestens vier Wochen vor dem Abschlusskolloquium allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des JRI auf Anforderung zugeschickt werden. Der Bericht soll 20 Seiten (1,5-facher Zeilenabstand) nicht überschreiten und wird gegliedert in:

Erstkontakte - Biografie - Verlauf und Prozess mit erkennbaren Narrativen, Träumen, Deutungen, Beschreibungen von Übertragung und Gegenübertragung - zusammenfassende Stellungnahme

In der Prüfung wird der Verlauf der Behandlung sowie der Inhalt einer aktuellen Sitzung vorgetragen.

Über das Abschlusskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern/innen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Sie/er erhält über das Prüfungsergebnis eine schriftliche Bescheinigung.

10 Abschluss der Ausbildung – staatliche Approbationsprüfung

Die Ausbildung umfasst das vollständige Absolvieren aller in den Ausbildungsrichtlinien und Ausbildungsplänen der Ausbildungsstätte festgelegten Inhalte. Bei vollständiger Absolvierung der Ausbildung sind die erforderlichen fachlichen Kriterien zur Anmeldung zur staatlichen Prüfung nach § 5 PsychThG und nach den §§ 7-18 PsychTh-APrV erfüllt. Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Bei Nichtbestehen der staatlichen Prüfung treten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 12 PsychTh-APrV in Kraft. Die Termine der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gibt das zuständige Sozialministerium Schleswig-Holstein vor.

10.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Die Zulassung zur Abschlussprüfung wird nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zunächst von der SV-Konferenz überprüft.

Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn neben dem schriftlichen Antrag folgende Nachweise vorliegen:

- a) Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten zusätzlich die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat
- b) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie oder die Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des PTG
- c) Bescheinigungen über den diesen Ausbildungsrichtlinien entsprechenden Verlauf der Ausbildung. Diese beinhalten im Einzelnen:
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Einrichtung (1200 Stunden)
 - Nachweis über die praktische Tätigkeit in einer psychotherapeutischen Einrichtung (600 Stunden)
 - Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 600 Unterrichtsstunden
 - Nachweis über mindestens 250 Stunden Selbsterfahrung
 - Nachweis über mindestens 150 Stunden Supervision
 - Nachweis über 20 positiv bewertete, schriftlich aufgezeichnete Erstinterviews
 - Nachweis über supervidierte Behandlungen (inkl. mindestens sechs Fallberichte) mit insgesamt mindestens 600 Stunden, aufgeteilt in (jeweils Mindestangaben):
 - vier tiefenpsychologisch fundierte Langzeitbehandlungen zu je 80 Stunden, insgesamt 320 Stunden
 - zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 50 Stunden, insgesamt 100 Stunden
 - eine Kurzzeittherapien à 25 Stunden

Die restlichen Stunden können auf Kurz- bzw. Langzeittherapien verteilt werden.

10.2 Die schriftlichen Abschlussarbeiten

Die schriftlichen Abschlussarbeiten sollen die Befähigungen der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger psychotherapeutischer Arbeit nachweisen. Die Arbeiten umfassen die Darstellung zweier von der Kandidatin/dem Kandidaten unter Supervision durchgeführten tiefenpsychologisch fundierten Langzeitbehandlungen. Zum Umfang siehe 5.5.2. In ihr sollen die psychotherapeutischen Kernkompetenzen des Behandelnden sichtbar werden:

*die teilnehmend beobachtende Fähigkeit,
die Fähigkeit, sich auf Konzepte zu beziehen,
die Interventionen der/s Psychotherapeutin/-therapeuten.*

Alle schriftlichen Fallberichte sind von dem/der jeweiligen SV gegenzulesen und zu unterschreiben. Sie gelten mit dieser Unterschrift als vom JRI für die Approbationsprüfung anerkannt.

Die interne Prüfungskommission setzt sich aus den beiden Supervisoren/innen zusammen, die die zwei Prüfungsfälle supervidiert haben. Sie geben der Leiterin/dem Leiter der SV-Konferenz Rückmeldung, dass beide Fälle angenommen wurden. Die restlichen vier Fälle werden von den SV gelesen, unterschrieben und eingereicht.

Werden die schriftlichen Arbeiten als nicht genügend beurteilt, so können sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den obigen Anforderungen entsprechen muss.

11 Mitgliedschaft im JRI und in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V.

Nach erfolgreich bestandenem institutsinternem Abschlusskolloquium und bestandener Prüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) kann ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft im JRI und auf affilierte Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e.V. gestellt werden.

Ausbildungsübersicht:

Ausbildungsinhalte	Menge (Mindestangaben)
Praktische Tätigkeit Psychiatrie	1200 h
Praktische Tätigkeit Psychotherapie/Psychosomatik	600 h
Theorie	600 h
Supervision	150 h
Behandlung	600 h
Selbsterfahrung	250 h
Erstinterview	20 Fälle
„Freie Spitze“	Übrige Stunden
Gesamtstundenzahl	4200 h

Anlagen:

1. Curriculum
2. Konfliktmanagement im JRI

Suchhinweise:

1. Psychotherapeutengesetz (PsychThG):
http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/PsychThG.pdf
2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV):
<https://www.therapie.de/fileadmin/dokumente/berufsrecht/PsychTh-APrV.pdf>
3. Aus- und Weiterbildungsrichtlinien der DGPT:
https://dgpt.de/fileadmin/downloads/4-aus-und-weiterbildung/DGPT-Aus-und-Weiterbildungsrichtlinien_2018-09-21.pdf

Anlage 1: Curriculum - **EXEMPLARISCHER ZEITRAHMEN III (PT)**

für die

Curriculare Ausbildung zur/m Psychologischen Psychotherapeutin/-therapeuten – vertiefte Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie

(Stand: September 2015)

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS)	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Ausbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungs-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abz.-Ziffer	
1. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklungspsychol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung I S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung I V: Einführung in die Psychiatrie S: Gesprächsführung: Grundlagen, Rahmen, Formen S: Spezielle Krankheitslehre I	A1.1 A1.2 A2.2 A2.3 A1.6 A2.1 A1.3	14 h 14 h 6 h 10 h 12 h 8 h 10 h <i>S=74 h</i>				
2. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	S: Gesundheitskonzepte, Prävention, Rehabilitation S: Balintgruppe, Gruppenpsychoth.: Theorie u. Praxis S: Allgemeine Krankheitslehre S: Entwicklpyschol./psychoanalyt. Persönlichkeitslehre S: Spezielle Krankheitslehre I S: Psychosomatische Krankheitstheorien Ü: Erstinterviewpraktikum	A1.7 B2.13 A1.1 A1.2 A1.3 A1.4 B2.5	8 h 12 h 14 h 14 h 10 h 14 h 10 h <i>S=82 h</i>		25 h	35150	8 h
3. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S: Analyt. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe I S: Psychodiagnostik/analytisch begründ. Testverf. S. Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Theorie u. Praxis tiefenpsych. fund. Psychother.	B2.5 B1.5 A1.5 A2.4 B1.1 B1.3 B2.8	10 h 8 h 12 h 10 h 10 h 14 h 16 h <i>S=80 h</i>		25 h	35150	7 h
4. Sem.	(P) 300 h	Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	Ü: Erstinterviewpraktikum S. Spezielle Krankheitslehre II S: Psychoanalytische Theoriebildung S: Analyt. u. tp. f. Therapie: Gemeinsamn./Untersch.	B2.5 B1.1 B1.3 B2.6	8 h 10 h 14 h 12 h		50 h	35150	10 h

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psychosomatik (PS)	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Ausbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungs-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
			S: Erstgespräch, Beh.-Planung, Kassenantrag S: Fokusformulierung i. d. Anamneseerhebung	B2.4 B2.3	12 h 10 h S=66 h				
*****	*****	*****	Institutsinternes Zwischenkolloquium	*****	****	*****	****	*****	*****
5. Sem.	(PS) 600 h	Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	S: Spezielle Psychosomatik S: Traum u. unb. Phantasie I S: Dynamik d. Therapeut-Patient-Beziehung I S: Psychoanalytische Wahrnehmungseinstellung II S: Erstinterviewtechnik u. Anamneseerhebung II Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Kooperation Ärzte/Psy. Psychotherap. i. d. GKV	B1.2 B1.7 B2.11 B2.1 B2.2 C2.4 C2.6	10 h 8 h 6 h 10 h 12 h 4 h 4 h S=54 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat. 5. Pat.	20 h 20 h 20 h 20 h 20 h	35201 35201 35201 35201 35200	30 h
6. Sem.		Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT V: Medizinische u. pharmakol. Grundkenntnisse S: Spezielle Psychosomatik Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 1	A1.8 A1.9 B1.2 C2.4	14 h 16 h 10 h 6 h S=46 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat. 5. Pat. 6. Pat.	20 h 20 h 20 h 20 h 5 h 20 h S=105 h	35201 35201 35201 35201 35200 35201	30 h
7. Sem.		Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	V: Verschied. psychotherapeut. Verfahren, insb. VT S: Psychodynamik von Paaren, Familie u. Gruppe II S: Psychodynamische Modelle f. Psychosen S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 2	A1.8 B1.4 B1.6 B2.9 C1.2 C2.4	14 h 12 h 10 h 8 h 10 h 6 h S=60 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat. 6. Pat.	20 h 20 h 20 h 20 h 20 h 20 h S=100 h	35201 35201 35201 35201 35201 35201	30 h
8. Sem.		Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	S: Analyt. Konzepte f. narzisst. u. Borderline-Störungen S: Standardwerke Psychoanalyse/Analyt. Psychotherapie S: Standardwerke tiefenpsychol. fund. Psychotherapie S: Geschichte d. Psychotherapie/Psychoanalyse S: Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, Krisenintervention Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie F: Schriftliche Falldarstellung 3	B1.5 C1.2 C1.3 C1.1 B2.9 C2.4	8 h 10 h 10 h 10 h 8 h 6 h S=52 h	1. Pat. 2. Pat. 3. Pat. 4. Pat. 6. Pat.	20 h 20 h 20 h 20 h 20 h 20 h S=100 h	35201 35201 35201 35201 35201 35201	20 h

Semester	Praktische Tätigkeit: Psychiatrie (P)/Psycho-somatik (PS)	Tiefenpsychologisch fundierte Selbsterfahrung/Lehrtherapie	Exemplarischer Zeitrahmen Theorie			Praktische Ausbildung/Behandlungen u. Erstinterviews unter Supervision			Supervision (Frequenz: 1 Std. Superv./ 3-4 Beh.-Std.) Std.-Zahl
			Thema	Abschnittsgliederung	Std.-Zahl	Beh.-lungs-fall Nr.	Std.-Zahl	GKV-Abr.-Ziffer	
9. Sem.		Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	V: Psychotherapieforschung S: Wissenschaftsgeschichte Ps.-Analyse/Ps.-therapie S: Fam.- u. Paartherapie: Grundlagen S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen Ü: Kasuistisches Seminar tiefenps. fund. Psychotherapie S: Berufsethik, Berufsrecht, med. Versorg.-Systeme F: Schriftliche Falldarstellung 4	C1.5 C1.4 C2.3 C2.1 C2.4 C1.8	10 h 10 h 12 h 8 h 6 h 10 h S=56 h	6. Pat. 7. Pat. 8. Pat. 9. Pat. 10. Pat.	20 h 20 h 20 h 20 h 20 h S=100 h	35201 35201 35200 35200 35200	20 h
10. Sem.		Ausbildungs begleitend 2 h/Woche	V: Psychotherapieforschung S: Ps.-Therapie b. narzisst. u. Borderline-Störungen S: T.ps.fund.Therapie: alte Menschen/jg. Erwachsene	C1.5 C2.1 C2.2	10 h 8 h 12 h S=30 h	6. Pat. 7. Pat. 8. Pat. 9. Pat. 10. Pat. 11. Pat. 12. Pat.	20 h 20 h 5 h 5 h 5 h 20 h 20 h S = 95 h	35201 35201 35200 35200 35200 35200 35200	20 h
*****	*****	*****	Institutsinternes Abschlusskolloquium	*****	****	*****	****	*****	*****
Summe:	1800 h	250 h <small>(mindestens)</small>			600 h		700 h		175 h
Freie Stunden zur individuellen Schwerpunktsetzung: 675 h						Ausbildung insgesamt:			<u>4200 Stunden</u>
Staatliche Prüfung: 2 Falldarstellungen in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, schriftliche u. mündliche Prüfung									

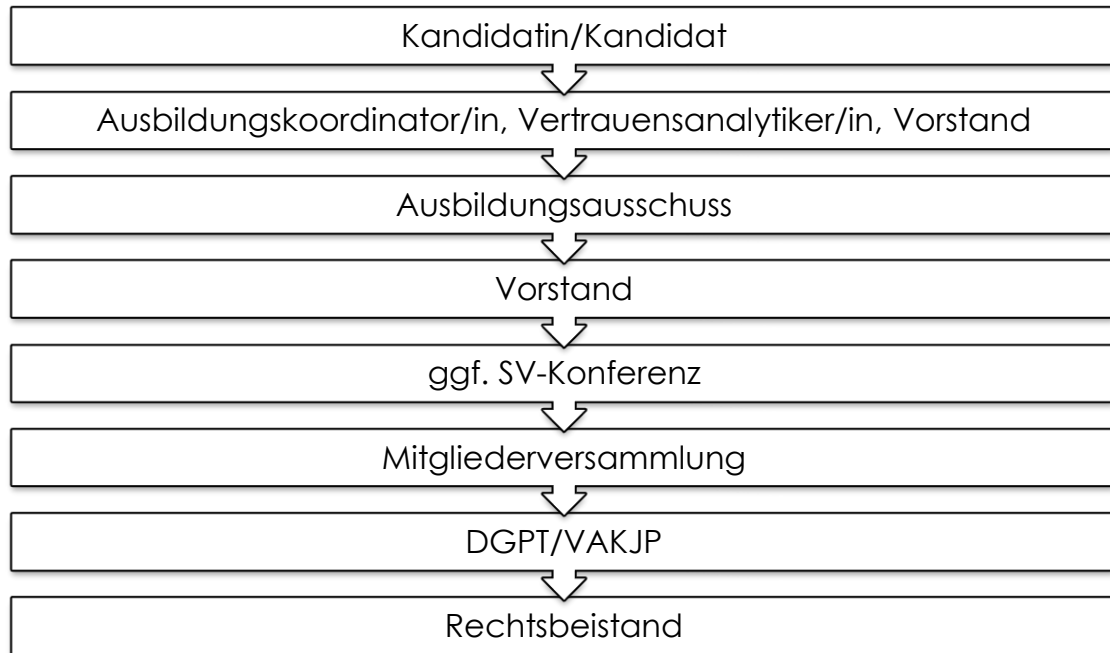
Legende: V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, F: Falldarstellung

Wichtiger Hinweis: Die hier aufgeführte Stundenzusammensetzung ist als Beispielrechnung zu betrachten (s. Mindestangaben in der Ausbildungsübersicht).

Anlage 2: Konfliktmanagement im JRI

Bei Problemen, Konflikten oder anderweitigen besonderen Vorkommnissen, die das JRI betreffen, ist folgender Kommunikationsweg einzuhalten:

1) Für Kandidatinnen und Kandidaten:



2) Für Mitglieder:

